

Nachwort

zu einem deutschen Ordnungsdrama

Peter-Alexis Albrecht

Friedrich Wolff ist der wissenschaftliche Notar eines deutschen Ordnungsdramas. Er war zugleich aktiver Dramaturg in diesem Unternehmen. In teilnehmender Beobachtung hat er mit diesem Werk für die Nachwelt das juristische Drama festgehalten: als Strafverteidiger und Rechtsanwalt in der auch für ihn quälenden anwaltlichen Sequenz 15-jähriger Strafverfolgung der Mitglieder des SED-Politbüros. Es war ein spezifisch deutscher Weg des Versuchs von Vergangenheitsbewältigung: mittels des Zugriffs nationalen Strafrechts. *Klaus Kinkel*, seinerzeit Bundesjustizminister, hatte der deutschen Justiz den „Versuch“ überantwortet, „staatliches Unrecht mit den Mitteln des Rechts zu bewältigen ... Auschwitz und Bautzen“ (s. Vorwort Wolff).

Friedrich Wolff:

Typus seltener juristischer Tugend

Die Rolle des aktiven Teilnehmers hat *Friedrich Wolff* in juristischer Akribie und Geduld ausgeübt und daraus eine Art juristische Tugend entwickelt, die sich durch Festigkeit, Sachlichkeit und unverbrüchliche Orientierung an universellen Menschenrechten auszeichnet. Wer das nacherfahren will, kann Einblick in sein Werk „Verlorene Prozesse“ (Berlin: Edition Ost, 2. Aufl., 2009) nehmen.

Wolffs Biografie macht deutlich: Lebensweg und Persönlichkeit sind von der Erfahrung manifesten Unrechts im nationalsozialistischen Deutschland mitgeprägt. Als Sohn eines jüdischen Arztes und einer „arischen“ Mutter in Berlin aufgewachsen, durfte er im Nazi-Deutschland als „Halbjude“ nicht studieren, wurde zur Arbeit in einer Munitionsfabrik dienstverpflichtet. Erst nach Kriegsende konnte er an der Humboldt-Universität Jura studieren. Später war er über 20 Jahre Vorsitzender des Berliner Anwaltskollegiums in der DDR und Strafverteidiger in beiden deutschen Staaten (vgl. F. Wolff: Ein Leben – Vier Mal Deutschland, Köln: PapyRossa, 2013).

Wie auch immer: *Friedrich Wolff* steht mit seinen durchlebten und vermittelten juristischen Erfahrungen in der Nachfolge der großen Verteidiger der Weimarer Zeit, wie *Max Alsberg* und *Alfred Apfel*, sowie auch *Heinrich Hannovers*, des großen rechtsstaatlichen Streiters in den politischen Prozessen der deutschen Bundesrepublik, dem er kollegial und freundschaftlich verbunden ist.

Warum 2015 das juristische Szenario der Politbüro-Prozesse nachzeichnen, mag mancher fragen. Die Sachverhalte sind hinlänglich bekannt, juristisch abgelegt und rechtskräftig vollstreckt. Reicht das nicht aus, um tatkräftig nur noch die Anschluss-Einheit Deutschlands voranzutreiben und nach vorn anstatt nach hinten zu blicken? Mag sein, aber es gibt gute Gründe für eine andere Sicht der Dinge.

Das Werk:

Ein geschlossenes Kompendium für zukünftige Forschung

Die juristischen Elaborate der Politbüro-Prozesse sind im Fachschrifttum kursorisch und – wenn überhaupt – weit gestreut, mal mit dem einen, mal mit dem anderen politischen und wertenden Etikett versehen. Die Absicht neutraler und wissenschaftlich dokumentierter Gesamt-Aufklärung über die 15 Jahre währende Strafverfolgung der höchsten Repräsentanten der untergegangenen Deutschen Demokratischen Republik ist wegen der nun gegebenen kompletten Verfügbarkeit aller Dokumente in einem Band nicht nur löblich, sondern (rechts-)historisch unverzichtbar. Wir brauchen für Generationen zukünftiger Sozialwissenschaftler, Historiker, Politologen, Juristen, für die Wissenschaft schlechthin die Originaltöne der Ankläger, der Angeklagten, der Richter. All das bietet dieses Werk des Strafverteidigers *Friedrich Wolff*. Darüber hinaus sind „Erklärungen“ und „letzte Worte“ der Angeklagten, Verfolgungs- und Verteidigungsstrategien in dieser über 1000 Seiten umfassenden Dokumentation von hohem Wert für unterschiedliche Erkenntnisinteressen. Sie eröffnen über die Dynamik der dokumentierten komplexen Verfahrensverläufe vertiefte Einsichten in die Funktionsweisen rechtsstaatlich-prozeduraler Verarbeitung des Kriminaljustizsystems der Wende- und Anschlusszeit.

Die Prozesse und ihre juristischen Brüche:

Unverhältnismäßigkeit von begründendem Aufwand und Rechtsfolgen

Auf den ersten Blick fällt die enorme Diskrepanz zwischen dem Anspruch der Strafverfolgung, nämlich mittels elaboriert-dogmatischen Strafrechts „schwerstes Unrecht“ (BVerfG), wie gezielte Tötungen an der Grenze, zu sühnen, und den überraschend milden Rechtsfolgen auf. Wenn juristisch zupackende Rechtsfiguren wie mittelbare Täterschaft, Tatherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate, Aufrechterhalten des Grenzregimes durch Unterlassen, Radbruch'sche Formel bei Aburteilung nationalsozialistischer Verbrechen, Anstiftung, Beihilfe, etc. juristisch präzise abgewogen werden und schließlich Bewährungsstrafen und Haftstrafen kurzer Dauer das Verfahrensergebnis sind, dann drängt sich die Erkenntnis auf: Die belegte Unverhältnismäßigkeit zwischen elaboriertem Begründungsaufwand und erstaunlich milden Rechtsfolgen im Hinblick auf das vorgehaltene „schwerste Unrecht“ (BGH/BVerfG) stellt den gesamten Ansatz strafrechtlicher Verfolgung schlechthin infrage.

Nehmen wir eingangs die von *Wolff* dokumentierte Abfolge der Verfahren gegen die Mitglieder des Politbüros:

- Erste Gruppe (1993): *Heinz Keßler* war Mitglied im Politbüro und im Nationalen Verteidigungsrat (NVR), *Hans Albrecht* und *Fritz Streletz* waren lediglich Mitglieder im NVR. Die 27. Kammer schrieb ihnen für Anstiftung bzw. Beihilfe zur Aufrechterhaltung des Grenzregimes Freiheitsstrafen von 7,5 Jahren (*Keßler*), 3,5 Jahren (*Albrecht*) und 5,5 Jahren (*Streletz*) zu (Kap. 5/32).
- Zweite Gruppe (1997): Wegen je dreifachen und bzgl. *Egon Krenz* vierfachen Totschlags im Zuge der Aufrechterhaltung des Grenzregimes urteilte die 27. Kammer wie folgt: *Günter Schabowski* (3 Jahre Freiheitsstrafe), *Günther Kleiber* (3 Jahre), *Egon Krenz* (6,5 Jahre) (Kap. 10/5).
- Dritte Gruppe (2000/2004): Die funktionell entfernten „Mitträger“ des Grenzregimes im Politbüro *Prof. Herbert Häber*, *Siegfried Lorenz* und *Dr. Hans-Joachim Böhme* (Kap.

11/12 und 16) wurden im Jahr 2000 durch die 32. Kammer freigesprochen; im zweiten Anlauf wurden die Angeklagten *Böhme* und *Lorenz* infolge Zurückverweisung an das LG Berlin (40. Kammer) nach Revision beim BGH wegen „Beihilfe zum dreifachen Mord zur Bewährung“, hilfsweise 1,3 Jahre Freiheitsstrafe verurteilt, falls die Angeklagten ihrer Pflicht zur Bewährung nicht nachkommen sollten (StGB der DDR).

Das ist das juristische Ergebnis für die Angeklagten des mächtigsten Entscheidungsgremiums der DDR, das stets einstimmig entschied, und das insgesamt von der westdeutschen Politik als „Träger des Unrechtsstaates DDR“ angesehen und für „materiell schwerstes Unrecht“ (BVerfGE 95, 136) verantwortlich gemacht wurde.

Normativ rechtsstaatlicher Zwang:

Strafgerichtliche Milde

Selbst wenn man berücksichtigt, dass nach den Vorschriften des Einigungsvertrages die Anwendung der jeweils mildesten Rechtsregel aus Ost oder West vorgeschrieben war und dadurch Vorwurf und Sanktion aus eben diesen normativen Gründen unverhältnismäßig wirken müssen, kann letztlich das geläufige Argument, Unrechtsfeststellung sei das Wesentliche, die Rechtsfolge müsse im Rechtsstaat human sein, nicht überzeugen. Wenn die Tötungen zahlreicher Grenzverletzer als „derart schreckliches und jeder möglichen Rechtfertigung entzogenes Tun“ (BVerfGE 95, 142) – den „Erfordernissen politischer Zweckmäßigkeit“ gehorchend – „materiell schwerstes Unrecht“ (BVerfGE 95, 136) sind, warum konterkarieren dann milde Strafen dieses „schwerste Unrecht“? Zumal von Regierungsseite (*Kinkel*) „Auschwitz und Bautzen“ in einem Atemzug zur Aufarbeitung anstehen. Irgendetwas kann bei dieser Art strafrechtlichen Zugriffs nicht stimmen.

Sanktionsrealität:

Je länger der Zeitablauf, desto milder die Sanktionen

Auch bei der zeitlichen Abfolge der Aburteilungen (1993 – 1997 – 2000/2004) fällt auf, dass den Tatgerichten die Zuschreibung für Tat und Schuld, also die Feststellung individueller Verantwortlichkeit der Angeklagten, immer schwerer fiel, je länger Wende und Anschluss zurücklagen. Auch die Diktion wurde weniger hart, fast verständig, was bei den Politbüro-Mitgliedern der dritten Gruppe in der ersten Aburteilung zum Freispruch, und beim zweiten Urteil (nach Aufhebung durch den BGH) zur Verurteilung „wegen Beihilfe zum dreifachen Mord zur Bewährung“ (StGB der DDR) führte.

Menschenrechtlich:

„Strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität“? (Naucke)

So richtig haben wohl selbst die Tatrichter nicht daran geglaubt, „normale“ Tötungs-Kriminalität abzuurteilen. Die Brüche in der juristischen Klassifizierung und in den unverhältnismäßig milden Sanktionen belegen das auf den ersten Blick. Der Frankfurter Strafrechtler *Wolfgang Naucke* bezeichnet das in kritischer Bewertung des aktuellen deutschen Strafrechts insgesamt sogar als die „strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität“ (1996).

Aber war der Schusswaffengebrauch an der DDR-Grenze „staatsverstärkte Kriminalität“? Und von welchem Staat? Realpolitisch war die „innerdeutsche“ Grenze eine – die beiden

hochgerüsteten Machtblöcke fesselnde – militärische Konsequenz des Zweiten Weltkrieges, und zwar im Konsens beider Gegner des kalten Krieges. Aber gleichwohl: Die gezielte Vernichtung ziviler Grenzverletzer mit automatischen Schusswaffen ist überall auf der Welt – in den USA, Israel, Nordvietnam etc. – eine menschenrechtswidrige Maßnahme, die auch strafrechtlich individuell zugerechnet werden muss. Indes: Die Sachverhalte, Tatbestände, Kausalitäten, individuelle Zurechnung und Schuld im Hinblick auf konkret beschuldigte Individuen gilt es immer erst durch unabhängige und unparteiische Gerichte zu untersuchen und festzustellen.

An beiden Voraussetzungen fehlte es im Rahmen der westlichen Politbüro-Prozesse. Unparteiisch konnte die bundesdeutsche Justiz schon deshalb nicht sein, weil sie Teil des obsiegenden Systems war. Aus der Sicht der ostdeutschen Angeklagten und auch aus der Sicht eines objektiven Betrachters war das „Siegerjustiz“ – trotz aller terminologischen Akrobatik im Einigungsvertrag und den Normkatalogen des Anschlusses der DDR an die Bundesrepublik. Darüber hinaus führt die nicht gegebene *institutionelle* Unabhängigkeit der deutschen Justiz für jeden objektiven Beobachter zur Besorgnis richterlicher Abhängigkeit vom umfassenden politischen Einfluss der Exekutive auf die dritte Gewalt. Das gewaltenteilte System in Deutschland ist nur ein scheinbares. Da nutzt die verfassungsrechtlich gewährte persönliche Unabhängigkeit jedes einzelnen Richters nur wenig. Der Einfluss der Exekutive macht die deutsche dritte Gewalt zu deren „Beute“, wie es der damalige Präsident des Oberlandesgerichts Brandenburg, *Peter Macke*, plastisch in der Deutschen Richterzeitung (DRiZ 1999, S. 481) dargelegt hat. Der Forderung nach institutioneller Unabhängigkeit schließen sich übrigens seit langem die großen Richterverbände in Deutschland an (vgl. hierzu „Justizielle Autonomie in Europa“, KritV 2014, Nomos, S. 329 ff.).

Da es in den Prozessen gegen die Mitglieder des DDR-Politbüros an richterlicher Unparteilichkeit und institutioneller richterlicher Unabhängigkeit mangelte, ist die juristische Konstruktion, die zum Tode führenden Schüsse auf Grenzverletzer seien „staatsverstärkte Kriminalität“, zwar eine – sogar plausible – juristische Annahme. Es mangelt indes am forensisch festgestellten Wahrheitsbeweis. Rechtssicherheit und Rechtsfrieden wurden durch die in diesem Band abgedruckten Schuldsprüche deutscher Gerichte jedenfalls nicht hergestellt.

Voraussetzungen dafür wären übernationale Gesetzbücher zur Verfolgung und Bestrafung „staatsverstärkter“ Kriminalität gewesen. Vor allem wären wirksame internationale Gerichtsorganisationen unabdingbar gewesen, die keine „Siegerjustiz“, sondern an universelle Menschenrechte gebundene rechtsstaatliche Verfahren hätten garantieren und praktizieren müssen. Es fehlt nach wie vor – trotz mancher moderner positiver Ansätze – ein wirksames „Völkerkriminalrecht als Zukunftsprojekt“ (*Herbert Jäger*). Dort wären Menschenrechtsverstöße nach Maßgabe überpositiven internationalen Rechts abzuurteilen, nicht an „Siegergerichten“.

Zentrales Versäumnis:

Systemische Aufklärung

Das Bemühen von Tatgerichten besteht stets in der juristisch-technischen Notwendigkeit, individuelle Zuschreibung und damit strafrechtliche Zurechnung zu vollziehen. Dabei sind makrostrukturelle, gar historische oder ökonomische Einflüsse immer hinderlich. Das herkömmliche Strafrecht kann mit seinen eingeschränkten Aufklärungsmitteln Geschichte nicht verarbeiten und blendet systemische und herrschaftsrelevante Strukturen grundsätzlich aus.

Letzteres wird gelegentlich im Rahmen von Strafzumessung (am Rande) erwähnt, in der Grundproblematik richterlichen Subsumierens bleiben Makrostrukturen verfahrensstrukturelle Störeinflüsse.

Der größte Störeinfluss in den Prozessen ging von den – individuelle strafrechtliche Zurechnung ermöglichenden – Feststellungen zur Aufklärung von Kausalität der beiden waffenstrotzenden Blocksysteme für individuelle Verantwortlichkeit der Angeklagten aus. Die Bundesrepublik Deutschland und die DDR gehörten diesen feindlichen Bündnisssystemen des kalten Krieges auf je verschiedener Seite an. Die tödlichen Konsequenzen einer militärisch gesicherten Blockgrenze jeweils einzelnen Funktionsträgern einer Seite zuzurechnen, wenn supranationale Entscheidungsstrukturen hermetische Abriegelungen bedingen, ist nicht ohne unabhängige und weit ausholende systemische Feststellungen zu treffen. Das wollten die angeklagten Politbüromitglieder den Gerichten stets belegen – was generell zurückgewiesen wurde. Die Aussage des „Zufallszeugen“ und maßgeblichen Architekten der West-Ost-Beziehungen *Egon Bahr* (Kap. 10/1) beleuchtet dieses Prozess-Szenario deutlich. Vom Gericht zwar nicht gefordert, wurde dieser Zeuge dennoch seitens der Verteidiger geladen und durfte aussagen. Für die systemischen und machstrukturellen Kausalitäten der UdSSR zum Grenzregime an der Blockgrenze hatten die deutschen Gerichte keinen wesentlichen Aufklärungsbedarf.

Vergegenwärtigt man sich die „persönliche Erklärung“ *Erich Honeckers* vom 3. Dezember 1992 im Verfahren vor der 27. Kammer des Berliner Landgerichts (Kap. 5/20), die Erklärung von *Siegfried Lorenz* vom 18. April 2000 zum Prozessbeginn vor der 32. Kammer (Kap. 11/11) sowie die „letzten Worte“ von *Egon Krenz* am 18. August 1997 (Kap. 10/4) und dessen Wortmeldung vor dem EGMR am 8. November 2000 (Kap. 10/9) dann wird eines immer wieder hervorgehoben: Die Entscheidung des Warschauer Paktes vom 5. August 1961 (Grenzschießung zwischen Ost und West), die von allen beteiligten Staaten getragen und bis 1989 aufrecht erhalten wurde, übersteigt den Horizont deutsch-deutscher Beziehungen. Die UdSSR hatte der Sicherung ihrer Machtgrenzen höchste Priorität beigemessen und originär angeordnet, die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD als militärisches Sperrgebiet anzulegen und auszubauen, um den kalten Krieg nicht zu einem heißen werden zu lassen. Das gesetzlich geregelte Grenzregime der DDR gehörte damit zum internationalen Bedingungsgefüge im Ostblock und überstieg die Möglichkeiten und Kompetenzen des DDR-Politbüros erheblich, diesen Status eigenständig zu gestalten. Das Grenzregime der Staaten des Warschauer Paktes konnte ohne Billigung des Oberkommandos des Warschauer Vertrages nicht verändert werden. Der langjährige Botschafter der UdSSR in der DDR, *Pjotr Abrassimow*, bestätigte in einer schriftlichen Erklärung vom 17. Oktober 1995 gegenüber dem Landgericht Berlin, „eine einseitige Entscheidung der DDR Führung (scil. zum Grenzregime) war ausgeschlossen, denn diese hätte eine Bedrohung des Warschauer Vertrages dargestellt.“ (Kap. 11/11).

Es ist evident, dass eine nähere, international angelegte Aufklärung die Handlungsspielräume von Mitgliedern des Politbüros exakt hätte belegen können und müssen, und dass auch Handlungsspielräume von Repräsentanten der ehemaligen UdSSR hätten untersucht werden müssen. Darauf verzichtet zu haben, zeigt die restriktiven Strukturbedingungen eines stets auf selektive Individualbedingungen abzielenden nationalen Strafrechts auf. Es kann sich den globalen oder auch nur gesellschaftlich-strukturellen Zusammenhängen von seinem bereits normativ verkürzten Zugriff her kaum aufklärungsgerecht zuwenden.

Mit lapidarer formal-juristischer Argumentation legt auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Oktober 1996 die „Aufklärungsrüge“ zur Gruppe des Nationalen Verteidigungsrates der DDR zu den juristischen Akten und schließt diese mit folgender Bemerkung:

„Das Landgericht hat die Behauptung der Beschwerdeführer, der Einfluss der UdSSR auf das Grenzregime der DDR sei über das von der Strafkammer festgestellte Maß hinausgegangen, einer eingehenden Würdigung unterzogen und ist zu dem vertretbaren und nachvollziehbaren Ergebnis gekommen, der Einfluss der UdSSR auf die tatsächliche Ausgestaltung der Grenzsicherungsanlagen sowie die Befehlslage gegenüber den Grenztruppen sei eher gering gewesen ... Die von den Beschwerdeführern zu 2. und 3. im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelegten Briefe des Präsidenten der UdSSR, *Gorbatschow*, des Botschafters der UdSSR in der DDR, *Abrassimow*, und des Oberkommandierenden der Gruppe der Streitkräfte der UdSSR in der DDR, *Luschew*, können bei der verfassungsrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Die Beschwerdeführer legen nicht dar, dass sie bereits im Strafverfahren diese Beweismittel ordnungsgemäß geltend gemacht und damit dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genügt haben, etwa durch Anbringung entsprechender Beweisanträge in der Hauptverhandlung und bei deren ungerechtfertigter Ablehnung durch entsprechende Verfahrensrügen im Revisionsverfahren.“ (Kap. 5/34: Beschluss des BVerfG vom 24. Oktober 1996, Band 95, S. 138 f.)

So einfach kann Rechtsprechung sich der Aufklärung international bedingter Systemzusammenhänge entziehen. Dies geschieht für Revisionsspezialisten (was Verteidiger vor Tatgerichten selten sind) zwar mit verfassungsverfahrensrechtlich zutreffender Argumentation. Hätten die Tatgerichte diese systemischen Aufklärungen aber vorgenommen, wäre möglicherweise – je nach dem Ergebnis prozessualer Aufklärung – bereits die Grundlage für die Kausalität und die Zurechnung der vorgeworfenen Handlungen gegenüber allen Mitgliedern des Politbüros bezüglich „Totschlags“ entfallen. Gewiss, es hätten auch alleinige oder gemeinsame Verantwortlichkeiten ganz anderer Funktionsträger – vor allem aus der UdSSR – das Ergebnis der Beweisaufnahme sein können. Aber wie hätten deutsche Gerichte dann vorgehen sollen? Schon diese Erwägung zeigt, dass ein nationales Strafgericht anlässlich der Aufklärung internationaler Systemzusammenhänge überfordert ist.

Es wird deutlich: Eine strafrechtliche Verfolgung globaler Systemkonflikte kann nur mittels übernationaler Gesetzbücher zur Verfolgung und Bestrafung „staatsverstärkter“ Kriminalität und über wirksame internationale Gerichtsorganisationen rechtsstaatlich, nach menschenrechtlich gesicherten Standards erfolgen. Zwar gibt es beides bis heute nicht in hinreichender Form, weder das Völkerstrafrecht noch der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag genügen z. Zt. diesen Anforderungen. Gleichwohl: Verfahren, die diesen Anforderungen systemischer Aufklärung nicht genügen, sind rechtsstaatswidrig. Das bedeutet verfahrenstechnisch: Einstellung des Verfahrens wegen eines Prozesshindernisses.

Das mag man bedauern, aber das ist rechtsstaatliche Konsequenz – mögen die Mitglieder des DDR-Politbüros für westdeutsche Strafverfolger noch so sehr für Auswirkungen zwangssozialistischer Gesellschaftsstrukturen politische Verantwortung tragen. Es ist rechtsstaatswidrig, mit dem Strafrecht ohne systemische Überprüfung und damit ohne tragende Erforschung materieller Wahrheit Verantwortung für Tötungsdelikte ungeprüft zuzuschreiben, um auf diesem Umweg – ebenfalls nur vermutete – politische Verantwortlichkeit kriminalisieren

zu können. Diese Besorgnis – und die reicht schon als Verfahrenshindernis – kennzeichnet überwiegend das Prozedere der Prozesse gegen Mitglieder des Politbüros der SED der DDR.

Schäden durch Ökonomie und Finanzwirtschaft:

Freiheit schützendes kritisches Wirtschafts(völker)strafrecht

Es geht in dem dokumentierten Ordnungsdrama nicht nur um Tötungskriminalität an der Grenze zweier Machtblöcke des kalten Krieges. Es geht – gerade anlässlich der durch die DDR noch eingeleiteten Verfolgung von *Erich Honecker* (Kap. 1/1–5) – um Hochverrat im systemischen Sinne, also gesellschaftliche Untreue und Vertrauensmissbrauch (Kap. 2, 3 und 8), alles mithin „politische Wirtschaftsstraftaten“. Diese ökonomisch und wirtschaftspolitisch aufgeladenen Begrifflichkeiten finden sich im traditionellen Strafrecht nicht – weder im StGB der DDR noch dem der BRD. Vielleicht war das ein Grund, warum der Generalstaatsanwalt der DDR das Verfahren nach 3,5 Monaten eingestellt hat.

Wolfgang Naucke hat in seiner Abhandlung „Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat“ (2012) gleichwohl eine Linie aufgezeigt, die für die Beurteilung und Verfolgung des Missbrauchs von wirtschaftlicher Macht durch ökonomisch und politisch Mächtige umsetzbar sein dürfte. In den Nürnberger Wirtschaftsstraftatenprozessen (Nürnberger Militärtribunale) wurden die Industriellen *Friedrich Flick* und *Alfried Krupp* und die leitenden Angestellten der IG Farben wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, weil sie sich mit ihren Unternehmen am Zwangsarbeiterprogramm der Nationalsozialisten beteiligt hatten. Auch die Strafverfahren gegen *Erich Honecker* und andere ehemalige Spitzenpolitiker der SED wurden 1990 ursprünglich mit einem Wirtschaftsdelikt eröffnet, dem Vorwurf des wirtschaftlichen Hochverrates und der Untreue. Schließlich wurde 2010 ein früherer isländischer Ministerpräsident strafrechtlich dafür haftbar gemacht, dass er an der aktuellen Finanzkrise und den desaströsen Folgen für viele Bürger seines Landes mitverantwortlich gewesen sein sollte.

Die historischen „Spuren“ (denn mehr ist es noch nicht) belegen: Der Missbrauch von Wirtschaftsmacht wurde als Straftat – ob mit Vorsatz oder fahrlässig begangen – bereits juristisch einzelnen Mächtigen zugerechnet. Der strafrechtliche Zugriff dürfe sich dabei nicht von der Ausrede blenden lassen, wirtschafts- und finanzpolitische Krisen seien – wie Naturereignisse – unbeherrschbaren Katastrophen gleichzustellen. Eine solche Argumentation scheiterte bereits bei den Nürnberger Prozessen. In heutiger Zeit gelingt es Banken und ihren Vorständen, die als systemrelevant bezeichnet werden, sogar straflos Druck auf Exekutive und Legislative auszuüben. Erst wird Banken, Konzernen, Branchen erlaubt, eine große Marktmacht aufzubauen. Im zweiten Schritt können sie darauf vertrauen, der Staat werde jedem Einfluss nachgeben, jeden Misserfolg finanziell auffangen, weil sie ob ihrer Größe niemals scheitern dürften. Die Gefahren eines solchen „moral hazard“ werden öffentlich diskutiert.

Es ist also nicht nur vorstellbar, Mächtige aus Politik und Wirtschaft wegen schädigender Wirtschaftsverläufe, die sie beeinflussen, mit dem Strafrecht zu konfrontieren – es ist rechtlich zwingend. Die Aufgabe demokratischen Strafrechts ist es, Kontrolle zugunsten menschlicher Freiheit gegenüber jeder Macht auszuüben, die diese Freiheit bedroht. Freiheit ist das einzige Recht, das auch jeder Machtlose hat. Das sagt uns die Vernunft. Die Freiheit der Person ist unverletzlich, das sagt die Verfassung. Und das muss auch für schweres politisches Wirtschaftsunrecht gelten, das die Lebensgrundlagen von Gesellschaften vernichtet.

Die Abwicklung der DDR-Wirtschaft beim Anschluss:

Schweres Unrecht

Wenden wir diesen Ansatz nun einmal auf die Fortsetzung des Ordnungsdramas beziehungsweise auf dessen ökonomische Begleitung an. Dabei steht das Politbüro zurück, denn es geht um die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Abwicklung der gesamten DDR. Das, was vornehm „Einigungsprozess“ genannt wird, war für die DDR ein Ausplündern der am Boden liegenden Volkswirtschaft, der die Ostmärkte weggebrochen waren und die von westlichen Übernehmern mit Hilfe der „Treuhand“ nahezu verscherbelt wurde.

Intendiertes Ziel westdeutscher Politik war schon vor dem Anschluss die Abwicklung des Staatssozialismus der DDR. Dieser sollte – nach *Kinkel* – mittels westdeutschen Rechts delegitimiert werden. ‚Koste es, was es wolle‘ – so sollte die Einheit aus der Sicht des Westens durch *Anschluss* der DDR an das Rechts- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik hergestellt werden. Und letztlich wurde alles von der DDR bezahlt. Integrationsförderlich wollten die Westdeutschen das Ende des Zweiten Weltkrieges mit der (friedlichen!) Aufhebung der Grenze zwischen zwei machtvollen globalen Systemen nicht ausgestalten. Das belegt die sich anschließende ökonomische Verwertungsgeschichte der DDR-Volkswirtschaft – besser deren Abwicklung, die hier nur angedeutet werden kann, und die publizistisch oder gar juristisch bislang wenig Beachtung fand und findet:

- Die Treuhand machte aus dem Kapitalstock von wenigstens 400 Milliarden DM, den die DDR hinterließ, einen Schuldenberg von ca. 260 Milliarden DM.
- Es wurden „Altschulden“ der DDR-Unternehmen gegenüber dem Staat konstruiert, die als unberechtigte Schulden primär den westdeutschen Banken nutzten.
- Die ostdeutschen Eliten wurden als „staatsnahe Profiteure“ abgewickelt.
- Insgesamt tragen die neuen östlichen Bundesländer die negativen Folgen: 3 Millionen Abwanderungen, keine eigene industrielle Entwicklung, die neuen Bundesländer als langjährige Subventionsempfänger, dauerhaft starkes Gefälle im Sozialprodukt zwischen Ost- und Westdeutschland.
- Allein der Westen profitierte – trotz aller Transferleistungen und nicht nur finanziell – in unermesslichem Ausmaß. Vergleiche hierzu im Einzelnen: *Vladimiro Giacché*: Anschluss – Die deutsche Vereinigung und die Zukunft Europas, Hamburg: Laika Verlag, 2014; auch *Edgar Most*: Fünfzig Jahre im Auftrag des Kapitals: Gibt es einen dritten Weg?, Berlin: Das Neue Berlin, 2. Aufl. 2009; und engagiert *Siegfried Wenzel*: Was kostet die Wiedervereinigung? Und wer muß sie bezahlen? Stand und Perspektiven, Berlin: Das Neue Berlin, 2003.

Indem derartige politische Entscheidungen und unternehmerisches Handeln das Wirtschaftssystem beeinflussten und gestalteten, negativ gesprochen auch manipulierten und schädigten, förderten oder nutzten westliche Politik und Wirtschaft überwältigende wirtschaftliche Macht. Geht diese massiv zu Lasten der Freiheit des Einzelnen, so stellt das klare strafrechtliches Unrecht dar: den Missbrauch wirtschaftlicher Macht.

Zentrale Folgerung de lege ferenda:

Übernationales Recht und wirksame internationale Gerichtsbarkeit

Ein rechtsstaatliches Wirtschafts- und Finanzstrafrecht muss das Grundanliegen modernen Rechts ergänzen: die Kontrolle jeder (auch ökonomischen) Macht über die menschliche Freiheit. Ein nationales Strafrecht wird das jedoch mit seinen überkommenen Tatbeständen, die zwischen Bürger A und Bürger B gerade noch Anwendung finden, nicht mehr leisten können. Es gibt zwar bereits ein Kapitalmarkt- und Börsenstrafrecht, das Anleger, Gläubiger und insgesamt die Finanzbranche schützt, es gibt aber kein „marktkritisches Wirtschafts- und Finanzmarktstrafrecht“ (*Naucke*), das die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers sichert. Nur erste Spuren finden sich in der Rechtsentwicklung. Die Globalisierung und Supranationalisierung tun ein Übriges. Es wird ohne ein übernationales Wirtschaftsstrafrecht und ein übernationales Gerichtssystem nicht mehr möglich sein, die (bewussten) globalen Verflechtungen und Verzerrungen zu durchschauen und Unrecht nur noch national zu verfolgen.

Ein Gesetzbuch des marktkritischen Wirtschafts- und Finanzmarktstrafrechts muss den Rahmen der Kriminalisierung rechtsstaatlich abstecken und präzise formulieren. Es muss für ein spezielles „Wirtschaftsvölkerstrafrecht“ (so *Jeßberger*, zit. bei *Naucke*, a. a. O., S. 22, F. 55) wirksam sein. Hier scheint der gleiche Mechanismus auf, der bereits bei der strafrechtlichen Verfolgung der Politbüromitglieder wegen der Tötung von Grenzverletzern kenntlich wurde. Es fehlen auch hier die supranationalen Tatbestände des „politischen Wirtschaftsstrafrechts“, es fehlen zudem die unparteiischen und unabhängigen übernationalen Gerichtsorganisationen, die allein in der Lage wären, die Fähigkeit wirksamen strafrechtlichen Zugriffs zu realisieren.

Diese Änderungen auch des Wirtschaftsstrafrechts sind ein Problem der Verfassung der freiheitssichernden Demokratie. Es ist ein politisches Problem. Ob es bewältigt wird, ist Sache der Bürgerinnen und Bürger. Diese Bewältigung dürfte vermutlich lange dauern und schwierig werden, wie die quälende Geschichte des Völkerstrafrechts in Deutschland belegt. Es existiert erst seit 2002. Immerhin gibt es Ansätze, Linien und Spuren, die juristisch Hoffnung machen.

Das sagt im Prinzip auch die Rechtsprechung des Europäischen Menschenegerichtshofs zur Verantwortlichkeit der Mitglieder des Politbüros (Kap. 10/10). Danach sind Verstöße gegen Menschenrechte erst einmal immer strafbares Unrecht, egal wann, wo oder wie sie die Freiheit und das Leben der Menschen zerstören. Wichtig ist es, dass ein Wirtschaftsvölkerstrafrecht, das diese Ansätze für Rechtskonstruktionen und Rechtsdurchsetzung aufnimmt und weiterführt, mit öffentlichem Druck parlamentarisch angegangen wird, bevor drohende ökonomische und Finanzmarktkatastrophen die Völker überrollen. Nach Umwälzungen, die kaum mehr friedlich stattfinden werden, ist es für rechtsstaatlich angemessene Verfahren und Zugriffe zu spät, wie die Geschichte der Verfolgung der Mitglieder des Politbüros zeigt.

Ein nationalstaatliches Strafrecht und nationale Gerichtsorganisationen sind zur wirksamen, gar komplexen Bewältigung politischen und wirtschaftlichen Systemunrechts weder legitimatorisch noch organisatorisch in der Lage. Das ist eine zentrale Lehre aus den Erfahrungen mit der Verfolgung „staatsverstärkter Kriminalität“. In die Zukunft gewendet ist es eine dringende rechtsstaatliche Aufgabe, diese Erfahrungen und Erkenntnisse zur Aufklärung und Verfolgung wirtschaftlicher Freiheitsvernichtung im Zuge des Anschlusses der neuen Bun-

desländer in aktive und konstruktive Rechtsgestaltung umzusetzen. Den wirtschaftlichen Niedergang der Staatsbetriebe der ehemaligen DDR im Zuge des Anschlusses als wirtschaftliche Freiheitsvernichtung zu erkennen und zu verfolgen, ist primär Aufgabe übernationaler, unparteiischer und unabhängiger Justizsysteme, die Handlungen von wirtschaftlich und politisch Mächtigen auf deren individuelle – keineswegs nur auf strafrechtliche – Zurechnung hin untersuchen und verfolgen müssten.

Vielleicht ist es für jene, die in der DDR offen, ehrlich und gemeinschaftsbezogen einen menschlichen Sozialismus aufbauen wollten und selbst unter dessen Zwangsstrukturen stark gelitten haben, ein Zeichen später gerechter Genugtuung: Erst einmal zu erkennen und vielleicht politisch durchzusetzen, dass durch die von *Friedrich Wolff* in diesem Band dokumentierten juristischen Muster und Strukturen, mittels derer Millionen DDR-Bürgern pauschal staatsnahe Kollaboration mit dem Unrecht unterstellt und zugeschrieben wurde, genau jene einmal strafrechtlich verfolgt werden könnten und müssten, die sich stets der Seite der billig und gerecht Denkenden zugehörig fühlen. Und das, obwohl sie, mit vorgeblich treuer Hand, einen ganzen Teil Deutschlands, den Osten, mittels politischer und wirtschaftlicher Macht dauerhaft in die Knie gezwungen haben – vor allem in ausbeuterischer Vorteilsabsicht.

Ob damit eines fernen Tages Gerechtigkeit geschaffen werden kann, mag erst einmal dahin stehen. Der *Rahmen* würde jedoch geschaffen, in dem das zumindest möglich wäre – mehr jedenfalls als auf nationaler Ebene, die zwar auch zuständig, bei überstaatlichen und komplexen Konflikten aber selektiv und parteilich programmiert ist, wie es die Prozesse, die von *Friedrich Wolff* hier dokumentiert sind, verdeutlichen. Ein Versagen bei der Aufklärung und Verfolgung wirtschaftlich verursachter Freiheitsvernichtung wäre nicht nur ein Ordnungsdrama, es wäre ein Drama für die Gerechtigkeit.